

77. 1. Zur Frage der Beschränkung des Stimmrechts von Aktionären.

2. Welche Wirkungen hat die vertragliche Bindung eines Aktionärs gegenüber der Gesellschaft oder einem andern Aktionär, daß er in einem bestimmtem Sinne abzustimmen habe? Kann die sich aus der Verletzung einer solchen Verpflichtung ergebende Schadenersatzpflicht zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes (Naturalrestitution) in dem Sinne führen, daß der Aktionär das Abstimmungsergebnis so gegen sich gelten lassen muß, wie es ohne seine Zuwiderhandlung ausgefallen wäre?

§ 252. BGB. § 249.

II. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1928 i. S. der L.-Bank A.-G. (Bekl.) w. S. (kl.). II 173/27.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Aktionär der Beklagten. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1926 sind gegen die Stimmen des Klägers folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Die Liquidation wird beschlossen.
2. Dem Kläger wird das Stimmrecht für 4000 Vorzugsaktien entzogen.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat in der Generalversammlung gegen den Beschluß zu 2 und gegen die Feststellung des Vorsitzenden, daß die Liquidation mit der erforderlichen Mehrheit angenommen sei, Widerspruch zu Protokoll erklärt. Der Kläger hat diese Beschlüsse gemäß § 271 BGB. durch Klage angefochten und beantragt, sie für nichtig zu erklären. Er behauptet, seine Stimmen seien zu zählen, die Stimmrechtsentziehung sei unzulässig, mit Hinzurechnung seiner Stimmen fehle aber dem Liquidationsbeschluß die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit. Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe aus Schikane gegen die Liquidation gestimmt und sich durch Vertrag vom 21. Juni 1923 verpflichtet gehabt, mit seinem Stimmrecht nur nach Weisung des Aufsichtsrats zu verfahren.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen erklärte die Beschlüsse für nichtig, soweit die Liquidation beschlossen und dem Kläger das Stimmrecht für 4000 Vorzugsaktien entzogen worden ist.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Beschluß, dem Kläger das Stimmrecht für 4000 Vorzugsaktien zu entziehen, ist nach dem Versammlungsprotokoll damit begründet worden, daß der Kläger seine Einzahlungen auf diese Aktien nicht voll geleistet habe. Diesen Beschluß hat das Berufungsgericht für nichtig erklärt, weil er im Gesetz keine Stütze finde. Nach § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. gewährt jede Aktie das Stimmrecht. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 252 Abs. 3 HGB. festgesetzt. Nach dieser Vorschrift darf der Aktionär nicht mitstimmen, wenn er durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder um die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft handelt. Diese Ausnahmen weiter auszudehnen, als sie das Gesetz gefaßt hat, ist nicht angängig. Der erkennende Senat hat zwar in seiner Entscheidung vom 29. November 1912 (RGZ. Bd. 81 S. 39) ausgeführt, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmenthaltung nicht alle denkbaren Fälle erschöpfen. Die Auffassung aber, daß nach § 157 BGB. ein gegen Treu und Glauben verstößender Gebrauch des Stimmrechts nicht zu dulden sei, hat er abgelehnt, weil in der Praxis zur Frage der Stimmenthaltung klare und scharfe Grenzlinien unentbehrlich seien, und er hat die Grenze für die Ausübung des Stimmrechts da gesucht, wo die Rechtsausübung nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.). An diesen Grundsätzen, die der erkennende Senat seitdem ständig vertreten hat, ist auch jetzt festzuhalten. Danach kommt es weder darauf an, ob die Aktien des Klägers voll bezahlt waren, noch darauf, ob der Kläger strafbare Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft begangen hat, noch auch darauf, ob die Ausübung des Stimmrechts schuldrechtlich von den Weisungen des Aufsichtsrats abhängig gemacht war.

Die von der Revision erbetene Nachprüfung kann daher zu keinem anderen Ergebnis führen, als zu dem des Berufungsgerichts, daß nämlich der Beschluß, soweit er die Stimmrechtsentziehung betrifft, wegen Verstößes gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. mit Recht angefochten ist und daher für nichtig zu erklären war. . . .

Nach § 21 der Satzung bedurfte der weitere Beschluß, die Gesellschaft zu liquidieren, der Dreiviertel-Mehrheit. Diese Mehrheit

lag aber nach der Feststellung des Kammergerichts nicht vor, wenn die Stimmen des Klägers mitzurechnen waren. Die Beklagte will die Stimmen des Klägers deshalb nicht mitgezählt wissen, weil er aus Schifane gehandelt habe und auf Grund des Vertrags vom 21. Juni 1923 nicht berechtigt gewesen sei, mit seinen Vorzugsaktien gegen die Liquidation zu stimmen.

Beide Gründe sind nach der Auffassung des Kammergerichts hinfällig. (Es wird dargelegt, daß die Zurückweisung des Einwands der Schifane keinem Bedenken begegne. Dann wird fortgefahren:.) Durch Vertrag vom 21. Juni 1923 hat der Kläger die Ausübung des Stimmrechts seiner Vorzugsaktien an den Aufsichtsrat übertragen und sich verpflichtet, mit den Stimmen dieser Aktien nur nach Weisung des Aufsichtsrats zu verfahren und sich jeder Verfügung hierüber ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats zu enthalten. . . .

Daß der Vertrag vom 21. Juni 1923 eine sogen. Legitimationsübertragung auf den Aufsichtsrat enthielte, ist nicht geltend gemacht worden. Der Aufsichtsrat hat ja auch in der Generalversammlung vom 26. April 1926 die Aktienrechte des Klägers nicht ausgeübt, noch hat er (nach dem Vortrag der Beklagten) das Stimmrecht je beansprucht. Der Kläger hat vielmehr seine Aktien hinterlegt und eine Stimmkarte erhalten. Nach dem Protokoll wurde die von seinem Bevollmächtigten ausgeübte Stimmabgabe vom Aufsichtsrat gar nicht bemängelt; die Beanstandung geschah auch nicht deshalb, weil er die Legitimation zur Abstimmung übertragen habe, sondern mit der Begründung, daß er seine Einzahlungen auf die Aktien nicht voll geleistet habe. Im Rechtsstreit hat die Beklagte eingewandt, daß der Kläger nicht entgegen dem Standpunkt des Aufsichtsrats habe stimmen dürfen. Sie faßt also den Vertrag vom 21. Juni 1923 als eine schuldrechtliche Bindung des Klägers auf, sein Aktienrecht nur nach den Weisungen des Aufsichtsrats auszuüben, ein Standpunkt, den — und zwar mit Recht — auch die Revision vertritt. Daß eine vom Aktionär gegenüber der Gesellschaft oder einem anderen Aktionär übernommene vertragliche Verpflichtung, in bestimmtem Sinne abzustimmen, an sich rechtswirksam ist, nimmt die Revision mit Recht an. Der erkennende Senat hat dies für das Recht der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung schon mehrfach ausgesprochen. Durch eine schuldrechtliche Bindung dieser Art wird indessen die Abstimmung in der Generalversammlung sachlich nicht berührt. Hat also

der Kläger entgegen seiner Verpflichtung statt für die Liquidation dagegen gestimmt, so hat er zwar den schuldrechtlichen Vertrag verletzt, die Folge der Verletzung dieses außerhalb des Aktienrechts stehenden Sondervertrags ist aber nicht die, daß seine Stimmen nicht zu zählen wären oder als für die Liquidation abgegeben zu gelten hätten, sondern nur die, daß er sich durch seine den Weisungen des Aufsichtsrats zuwiderlaufende Abstimmung schadensersatzpflichtig gemacht hat (RGZ. Bd. 107 S. 67, Bd. 112 S. 273, Urteil vom 23. September 1927 II 495/26).

Demgegenüber macht die Revision geltend, diese Schadensersatzpflicht müsse zur „Naturalrestitution“ führen und der Kläger müsse daher das Abstimmungsergebnis so gelten lassen, wie es ohne seine Vertragsverletzung ausgefallen wäre. Ihm stehe sonach der Einwand der Arglist entgegen, wenn er den Beschluß der Generalversammlung, der ohne seine Vertragsverletzung für die Liquidation ausgefallen wäre, deswegen anfechte, weil die von ihm gegen die Liquidation abgegebenen Stimmen zu zählen seien und es deshalb an einer Dreiviertel-Mehrheit für die Liquidation gefehlt habe.

Dieser Angriff verkennet die Rechtslage. Die Anwendung zivilrechtlicher Rechtsätze auf das Aktienrecht ist nicht schlechthin zulässig, es ist vielmehr in jedem Falle zu prüfen, ob nicht die Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktienrechtlichen Grundsätzen zuwiderläuft. Der Gedanke der sog. Naturalrestitution (§ 249 BGB.), der bei der Schadensersatzpflicht nicht einmal im bürgerlichen Recht ausnahmslos gilt (vgl. §§ 251, 325, 326 BGB.), kann sich nicht im Widerspruch zu den aktienrechtlich gewährleisteten Grundsätzen über die Willensbildung der Generalversammlung durchsetzen. Denn in der Ausübung des Stimmrechts ist der Aktionär nach § 252 HGB. völlig frei. Er kann sich dabei von Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft, aber auch von seinen eigenen Interessen leiten lassen und braucht über seine Abstimmung niemand Rechenschaft abzulegen. Für die Bildung des Gesamtwillens der Generalversammlung ist daher nur maßgebend, ob der abstimmende Aktionär nach § 252 Abs. 1 bis 3 HGB. stimmberechtigt ist. Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 252 Abs. 4 HGB.).

So wenig es angeht, daß gegen den Aktionär, der sich schuldrechtlich verpflichtet hat, in gewissem Sinne zu stimmen, ein Er-

füllungszwang geübt und auf dem Wege des § 894 B.P.D. seine Verurteilung zur vereinbarten Stimmabgabe vollstreckt wird (RGZ. Bd. 112 S. 273), so wenig kann das Ergebnis einer Abstimmung, wenn es nur aktienrechtlich einwandfrei zustande gekommen ist, dadurch berührt werden, daß durch die Stimmabgabe rein schuldrechtliche Verpflichtungen des abstimmenden Aktionärs gegenüber der Gesellschaft verletzt worden sind. Der Grundsatz der Naturalrestitution ist hier aber auch aus einem anderen Grunde nicht anwendbar. Wenn der Kläger, der gegen die Liquidation gestimmt und durch seine (aktienrechtlich zu zählenden) Stimmen das Zustandekommen einer Dreiviertel-Mehrheit für die Liquidation verhindert hat, das Abstimmungsergebnis so gegen sich gelten lassen müßte, wie es ohne seine Vertragsverletzung ausgefallen wäre, so würde dadurch gegebenenfalls der Verletzung des schuldrechtlichen Vertrags eine über das Verhältnis der Parteien zueinander hinausreichende, auch andere Aktionäre berührende Wirkung beigemessen. Denn dann müßten auch solche Aktionäre, die gleichfalls gegen die Liquidation gestimmt haben, ohne der Gesellschaft gegenüber schuldrechtlich in der Ausübung des Stimmrechts gebunden zu sein, diese Umdeutung des Abstimmungsergebnisses hinnehmen und könnten keinen Rechtsbehelf dagegen geltend machen, sofern die positiv statt negativ zu zählenden Stimmen des gebundenen Aktionärs ausgereicht haben würden, das Zustandekommen einer Dreiviertel-Mehrheit für die Liquidation zu sichern. Die Frage nach der Zulässigkeit der Naturalrestitution kann aber nicht verschieden beantwortet werden, je nachdem durch eine Umdeutung des Abstimmungsergebnisses nur der gebundene Aktionär selbst oder auch andere Aktionäre nachteilig berührt werden. Denn dann würde es von den Zufälligkeiten einer Abstimmung abhängen, ob Schadenersatz in Geld zu leisten oder der Zustand herzustellen wäre, wie er ohne die Vertragsverletzung bestanden hätte. Die Verletzung von Abmachungen der erwähnten Art kann daher grundsätzlich nur zu einem Schadenersatzanspruch in Geld führen. Ist der Kläger aber nur in diesem Umfang schadenersatzpflichtig, so steht seiner Anfechtungsklage auch nicht der Einwand der Arglist entgegen, weil er mit Recht geltend macht, daß seine Stimmen als gegen die Liquidation abgegeben zu zählen seien. Es fehlte daher für den Beschluß an der erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit und er ist mit Recht angefochten und für nichtig erklärt worden.